



**MANSFELD
SÜDHARZ**

VIII. Teilrichtlinie

Gesondert zu erbringende Leistungen

Neufassung
Stand: 01.01.2024

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Soziales und Integration

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 · 06526 Sangerhausen
Telefon 03464 535-0
www.mansfeldsuedharz.de

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
1. Anspruchsberechtigte Personen.....	3
1.1 laufender Leistungsbezug.....	3
1.2 Personen ohne Anspruch auf laufende Leistungen	3
2. Bedarfsdeckung durch Pauschalbeträge	4
3. Gewährung der Beihilfe	4
II. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)	5
1. Allgemeines.....	5
2. Fallkonstellationen für die Gewährung einer Erstausrüstung.....	7
3. Sonderfälle	7
3.1 Auszubildende	7
a) SGB II.....	7
b) SGB XII.....	8
3.2 Umzug – Erhöhung der Anzahl der Personen einer Bedarfsgemeinschaft	8
3.3 Umzug – Zuständigkeit	8
3.4 Geburt.....	8
3.5 temporäre Bedarfsgemeinschaft.....	8
3.6 Trennung.....	8
3.7 Ersatzbeschaffung.....	8
3.8 Fahrtkosten, Liefer- und Transportkosten und Versandkosten	9
III. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)	9
1. Erstausrüstungen für Bekleidung	9
2. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt	10
2.1 Schwangerschaftsbekleidung	10
2.2 Babyerstausrüstung.....	10
IV. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII - nur für den Personenkreis des SGB XII	11
V. Inkrafttreten.....	13

I. Allgemeines

Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht vom Regelbedarf umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Sonderregelung. Darüber hinaus obliegt es der leistungsberechtigten Person, selbstverantwortlich einen Teil der monatlich gewährten Regelleistungen anzusparen, um bei einem bestehenden Bedarf auch größere Anschaffungen tätigen zu können.

1. Anspruchsberechtigte Personen

1.1 laufender Leistungsbezug

Die leistungsberechtigte Person hat grundsätzlich jede vorrangige und zumutbare Möglichkeit auszuschöpfen, eine Notlage zu beheben oder einen Bedarf selbst zu sichern.

Ist es der leistungsberechtigten Person jedoch nicht möglich, eine dementsprechende Notlage bzw. einen Bedarf selbst zu decken, so kann diese gesondert zu erbringende Leistungen beantragen.

1.2 Personen ohne Anspruch auf laufende Leistungen

Leistungen sind auch zu erbringen, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens erhalten, den o.g. Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann ein Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Daraus ergibt sich ein Regelzeitraum von sieben Monaten. Die Entscheidung über den Regelzeitraum ist eine Ermessensentscheidung, die nach § 35 Abs. 1 SGB X zu begründen ist.

Hierbei ist eine Bedarfsberechnung durchzuführen und das den Anspruch auf existenzsichernde Leistungen übersteigende Einkommen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist eine Prognose zur Einkommensentwicklung für den berücksichtigten Zeitraum anzustellen.

Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt, sind die zu berücksichtigenden Eigenanteile und der verlangte Einsatz von Mitteln vom Bedarf und der Möglichkeit der Ansparung abhängig.

Kriterien für die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Berücksichtigung einer geringeren Ansparzeit können u.a. sein:

- Größe der Bedarfsgemeinschaft: Ein übersteigendes Einkommen bei einer größeren Familie ist unter Berücksichtigung des Kopfanteiles anders zu werten. Bei größeren Bedarfsgemeinschaften können die Anrechnungsmonate stufenweise gesenkt werden.
- Kurzfristigkeit des Bedarfes: Aufgrund des nicht vorhersehbaren Ereignisses konnte nichts angespart werden. Es sind keine Mittel zur Deckung dieses Bedarfes vorhanden bzw. eine Ratenzahlung (z.B. Versandhaus) ist nicht möglich.

Zur Ermittlung der zu gewährenden Leistung ist das den Bedarf übersteigende zu berücksichtigende Einkommen mit den Anrechnungsmonaten zu multiplizieren und von dem wertmäßig zu bestimmenden einmaligen Bedarf abzuziehen.

Ein innerhalb des Zeitraumes bereits berücksichtigter Einkommenseinsatz kann bei weiterem einmaligem Bedarf nicht erneut berücksichtigt werden. Ist während des Laufs eines Berücksichtigungszeitraumes erneut eine Entscheidung über einmalige Bedarfe zu treffen, sind die verbrauchten Monate unberücksichtigt zu lassen.

2. Bedarfsdeckung durch Pauschalbeträge

Die Leistungen werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht.

Die Pauschalbeträge sind so kalkuliert, dass der Anspruch der leistungsberechtigten Person zur Befriedigung des Grundbedarfes gewährleistet ist, nicht aber eine optimale bestmögliche Versorgung. Das heißt, dass es grundsätzlich unerheblich ist, wenn die leistungsberechtigte Person mit den bewilligten Beträgen ggfs. nicht alle ihrer Ansicht nach erforderlichen Bedarfe decken kann.

Bei der Bemessung der Pauschalen wurde folglich berücksichtigt, dass es jeder leistungsberechtigten Person zuzumuten ist, bei der Verwendung der Erstausrüstung auf Gebrauchtes zurückzugreifen bzw. Angebote von

- gemeinnützigen Einrichtungen,
- Möbelbörsen,
- Restpostenmärkten,
- kirchlichen Einrichtungen oder
- Second-Hand-Läden
- Internetplattformen

in Anspruch zu nehmen.

3. Gewährung der Beihilfe

Mit der Leistungsbewilligung hat gleichzeitig gegenüber der leistungsberechtigten Person eine Belehrung zu erfolgen, dass bei der Beschaffung in erster Linie auf gebrauchte Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände zurückzugreifen ist.

Die Bedarfe werden in der Regel nur einmal gedeckt.

Grundsätzlich ist keine Nachweisführung für die Verwendung erforderlich. Die Leistungsträger sind aber berechtigt bei Auffälligkeiten Nachweise anzufordern.

II. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

1. Allgemeines

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Wohnungsausstattung bei der leistungsberechtigten Person vorhanden ist. Kosten für die Anschaffung und Instandsetzung von Hausrat und Haushaltsgeräten sind grundsätzlich aus der Regelleistung und ggf. aus dem daraus anzusparenden, nicht anrechenbaren Vermögen zu tragen.

Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine Erstaussattung handelt. Eine Erstaussattung liegt nach dem Gesetzeswortlaut zunächst dann vor, wenn die aufgezählten Gegenstände der hilfebedürftigen Person noch gar nicht zur Verfügung stehen und damit erstmals angeschafft werden müssen. Der übliche Verschleiß von Gebrauchsgegenständen stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar und rechtfertigt somit keine Erstaussattung. Diese wird neben dem Regelbedarf erbracht. Die Leistungspflicht des Sozialleistungsträgers ist insoweit entsprechend ihrem Ausnahmecharakter eng begrenzt.

Der Anspruch ist bedarfsbezogen (nicht zeitbezogen) zu verstehen. Entscheidend ist mithin, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel, Haushaltsgeräte und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist.

Leistungen sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Die Leistungen zur Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte umfassen alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsbedarfe. Dazu gehören alle Einrichtungsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die für eine Haushaltsführung notwendig sind.

Neben Mobiliar und technischen Geräten soll mit dieser Leistung ebenfalls die Ausstattung mit wohnungsbezogenen Gebrauchsgütern und mit Hausrat erfasst sein. Damit umschließt der Begriff der „Erstaussattung“ die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind.

Da das „Wohnen“ der Befriedigung der elementaren Grundbedürfnisse Essen, Schlafen, Aufenthalt dient, nicht aber der Freizeitbeschäftigung, gilt ein Fernsehgerät nicht als Teil einer Wohnungserstaussattung.

Welche Pauschalbeträge konkret für die Erstaussattung einer Wohnung zu gewähren sind, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Haushaltsgröße	Gesamtpauschale
1-Personen-Haushalt	1.690,00 €
bei Trennungen	845,00 €

Haushaltsgröße	Gesamtpauschale
2-Personen-Haushalt	1.905,00 €
jede weitere Person	440,00 €

Elektrogeräte	
Gerät	Preis
Waschmaschine	200,00 €
Elektroherd/Gasherd	200,00 €
Kühlschrank	150,00 €
Bügeleisen	10,00 €
Staubsauger (bei Teppichboden)	40,00 €
Gefrierschrank/Gefriertruhe	keine Beihilfe
Wäschetrockner	keine Beihilfe
Geschirrspüler	keine Beihilfe
Fernseher	keine Beihilfe

Küche	
Einrichtungsgegenstand	Preis
Küchenschrank	55,00 €
Küchenhängeschrank	25,00 €
Küchenunterschrank	25,00 €
Küchentisch	30,00 €
Eckbank	20,00 €
Stuhl	10,00 €
Spüle	35,00 €

Wohnzimmer	
Einrichtungsgegenstand	Preis
Sofa	80,00 €
Sessel	30,00 €
Wohnzimmerschrank	120,00 €
Wohnzimmertisch	35,00 €
Fernsehtisch	20,00 €
Sideboard	40,00 €

Schlafraum	
Einrichtungsgegenstand	Preis
Kleiderschrank (4-6 Türen)	100,00 €
Einzelbett	70,00 €
Matratze für Einzelbett	50,00 €
Doppelbett	120,00 €
Matratze für Doppelbett	80,00 €
Nachtschrank	15,00 €
Kommode	35,00 €

Badezimmer	
Einrichtungsgegenstand	Preis
Badezimmerschrank	30,00 €
Spiegelschrank	30,00 €

Kinderzimmer	
Einrichtungsgegenstand	Preis
Kinderbett	50,00 €
Etagenbett	100,00 €
Matratze für Etagenbett (2 Stück)	100,00 €
Schrank	40,00 €
Stuhl	10,00 €

Flur	
Einrichtungsgegenstand	Preis
Flurgarderobe	45,00 €
Schuhschrank	20,00 €
Besenschrank/Hauswirtschaftsschrank	30,00 €

Sonstiges	
Einrichtungsgegenstand	Preis
Lampe + Leuchtmittel (1x je Zimmer)	15,00 €
1-Personen-Haushalt	60,00 €
jede weitere Person	15,00 €

Fensterschutz	
Haushaltsgröße	Pauschalpreis
1-Personen-Haushalt	30,00 €
2-Personen-Haushalt	45,00 €
jede weitere Person	15,00 €

Hausrat	
z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Küchenhelfer, Elektrokleingeräte (Toaster, Kaffeemaschine), Geschirr- und Handtücher	
Haushaltsgröße	Pauschalpreis
1-Personen-Haushalt	70,00 €
2-Personen-Haushalt	100,00 €
jede weitere Person	50,00 €

In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Einrichtungsgenstände konkret erforderlich sind. Es ist insbesondere zu prüfen, inwiefern bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung Gegenstände aus der vorherigen Wohnung weiterhin zur Verfügung stehen und genutzt werden können.

2. Fallkonstellationen für die Gewährung einer Erstausrüstung

Ein Fall der Erstausrüstung ist bspw. anlässlich folgender Konstellationen denkbar:

- erstmaliger Bedarf (nicht zwingend mit einem Umzug verbunden, z.B. Wechsel Babybett zu Kinderbett)
- erstmaliger Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Heim, betreute Wohnformen, Notunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte ohne eigenen Hausstand)
- Neubezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit (Obdachlose, Nichtsesshafte)
- Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, wenn nur wenige/keine Einrichtungsgegenstände vorhanden sind
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand (sofern keine Versicherung für die Regulierung des Schadens besteht)
- Auszug eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern (soweit der Leistungsträger die Kostenübernahme zugesichert oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte)
- umzugsbedingt, sofern bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug bspw. Möbel unbrauchbar geworden sind und insoweit eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist
- bei getrennter Sorge im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts

Der Bedarf auf Erstausrüstung einer Wohnung entsteht gewöhnlich nicht infolge eines Wohnungswechsels/Umzuges. In diesen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das bereits vorhandene Mobiliar in die neue Wohnung reibungslos überführt wird.

3. Sonderfälle

3.1 Auszubildende

a) SGB II

Leistungen für Auszubildende sind in § 27 SGB II geregelt. Hiernach besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (Erstausrüstung Wohnung), da die gesetzliche Regelung im § 27 SGB II hierauf nicht verweist.

b) SGB XII

Grundsätzlich haben Auszubildende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. (§ 22 SGB XII)

3.2 Umzug – Erhöhung der Anzahl der Personen einer Bedarfsgemeinschaft

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung, bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kommt eine Erstausrüstung für die zusätzlichen Räume in Betracht, wenn durch das neue Mitglied der Bedarfsgemeinschaft keine Einrichtungsgegenstände oder Hausrat mitgebracht werden. In diesem Fall ist der Bedarf an Einrichtungsgegenständen und Hausrat mit der Pauschale einer zusätzlichen Person abzudecken.

Sollte die leistungsberechtigte Person gegebenenfalls über Einrichtungsgegenstände und/oder Hausrat beim Einzug verfügen, so ist auch hier die zu gewährende Pauschale um die entsprechenden Beträge bereits vorhandener Gegenstände zu kürzen.

3.3 Umzug – Zuständigkeit

Im Falle eines Umzuges einer hilfebedürftigen Person in den Zuständigkeitsbereich eines anderen SGB II/SGBXII-Leistungsträgers ist der Leistungsträger, in dessen Bereich sich die neue Wohnung befindet, für die Gewährung von Leistungen der Erstausrüstung für die neue Wohnung zuständig.

3.4 Geburt

Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstausrüstung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstausrüstung abgedeckt ist.

3.5 temporäre Bedarfsgemeinschaft

Getrenntlebende Eltern können im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts beide Bedarfe für Erstausrüstung haben und ggf. geltend machen.

3.6 Trennung

Im Zuge einer Trennung besteht ein Anspruch auf den hälftigen Betrag eines 1-Personen-Haushaltes, sofern beide Partner die Einrichtungsgegenstände angeschafft haben.

Ergänzende Einrichtungsgegenstände/Haushaltsgeräte können bis zu diesem Höchstbetrag erbracht werden. Die Aufteilung des bestehenden Hausstandes ist in der Regel zu verlangen.

3.7 Ersatzbeschaffung

Fälle, in denen der hilfebedürftigen Person die Gegenstände bereits zur Verfügung standen, dies aber nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt der Fall ist, stellen eine Ersatzbeschaffung dar, für die grundsätzlich nur darlehensweise Leistungen gewährt werden. Ebenso liegt eine Ersatzbeschaffung vor, wenn die Wohnungseinrichtung unbrauchbar geworden sein sollte (z.B. durch Schimmelbefall oder durch nutzungsbedingte Wertminderung).

Eine Ersatzbeschaffung der Erstausrüstung einer Wohnung ist dann ausnahmsweise wertungsmäßig gleich zu setzen, wenn

- wenn die Gegenstände vernichtet oder nicht mehr verfügbar sind (z.B. Wohnungsbrand, Erstanmietung nach einer Haft)

- vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Sozialleistungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind

3.8 Fahrtkosten, Liefer- und Transportkosten und Versandkosten

Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten oder Liefer- bzw. Versandkosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen anfallen, besteht nicht, diese sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren (vgl. Urteil BSG vom 13.04.2011 B 14 AS 53/ 10 R).

Zweck der Beihilfe für die Erstausrüstung ist es nicht, jedwede Kosten, die normalerweise aus dem Regelbedarf zu finanzieren wären, von hilfebedürftigen Personen fernzuhalten.

III. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

1. Erstausrüstungen für Bekleidung

Aufwendungen für die Beschaffung von Bekleidung sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf und ggf. dem daraus anzusparenden, nicht anrechenbaren Vermögen zu tragen. Da eine leistungsberechtigte Person in der Regel über einen Grundbestand an Kleidung verfügt, wird eine Erstausrüstung für Bekleidung nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.

Fallgestaltungen

Leistungen für Erstausrüstung von Bekleidung können bei entsprechendem Nachweis in folgenden Fällen gewährt werden:

- Totalverlust (z. B. Überschwemmung, Wohnungsbrand) sofern keine Versicherung für den Verlust eintritt,
- außergewöhnliche Umstände wie Obdachlosigkeit oder langjährige Inhaftierung
- aus sonstigen vergleichbaren Gründen, welche eine Gewährung einer Erstausrüstung erfordern.

Ein sonstiger Grund kann z. B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist.

Als außergewöhnlich ist der Bedarf anzusehen, wenn dieser innerhalb kurzer Zeit (ca. drei Monate) auftritt, d.h. dass die Gewichtszu- oder abnahme auf eine Krankheit zurückzuführen ist.

Als angemessene Bekleidungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt wirklich notwendigen Bekleidungsstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse des tatsächlich notwendigen Bedarfs.

Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit ist die leistungsberechtigte Person angehalten, den Bedarf aus Kleiderkammern, Second-Hand-Läden, Internetplattformen und Sonderangeboten zu decken. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf neue Kleidung. Eine Ausnahme gilt jedoch aus hygienischen Gründen für Unterwäsche und Strümpfe.

Die Beihilfe für Bekleidungserstausstattung wird differenziert nach dem Geschlecht der leistungsberechtigten Personen pauschal geregelt. Im begründeten Einzelfall kann die Pauschale erhöht werden.

Erstausstattung für Bekleidung		
	notwendige Bekleidungsstücke wie z.B.	Höchstgrenze
Männlich	Hosen, Oberteile, Jacken, Unterwäsche, Strümpfe, Schuhe	350,00 €
Weiblich	Hosen/Röcke, Oberteile, Jacken, Unterwäsche, BH, Strümpfe, Schuhe	400,00 €
im Einzelfall	z.B. krankheitsbedingte erhebliche Gewichtszu- oder -abnahme	zzgl. 50,00 €

2. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Diese Form der Beihilfe umfasst sowohl die Schwangerschaftsbekleidung als auch die Babyerstaussstattung. Daraus folgt, dass aus Anlass der Geburt für das Baby keine weiteren Leistungen im Rahmen des § 24 SGBII bzw. § 31 SGB XII zu erbringen sind.

2.1 Schwangerschaftsbekleidung

Anlässlich einer Schwangerschaft entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung. Die Pauschale für eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung ist der unten angefügten Tabelle zu entnehmen. In begründeten Einzelfällen (z.B. letzte Schwangerschaftsmonate fallen in den Winter) kann hier die Pauschale erhöht werden.

Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft		
	Hierzu zählen z.B.:	Höchstgrenze
Schwangerschaftsbekleidung	<ul style="list-style-type: none"> - Hosen (z.B. Stoffhose, Leggings, Jogginghose, Jeans) - Kleid/Rock - Oberteile (T-Shirts, Umstandsshirts) - Still-BH 	120,00 €
im Einzelfall	z.B. letzte Schwangerschaftsmonate fallen in den Winter	zzgl. 30,00 €

2.2 Babyerstaussstattung

Die Pauschale für die Babyerstaussstattung wird in einer Rate vor der Geburt (ca. ab dem 6. Schwangerschaftsmonat) erbracht. Diese beträgt 500,00 € und beinhaltet sämtliche damit verbundene Aufwendungen, so z.B.:

- Erstlingsausstattung (Bekleidung, Hygienebedarf, Fläschchen etc.)

- Kinderwagen, Babyschale
- Kinderbett + Matratze
- Bettwäsche, Bettdecke, Kissen
- Wickeltischauflage

Bei Mehrlingsgeburten beträgt die Pauschale auf 500,00 € je Kind.

Auch in diesem Fall ist es der leistungsberechtigten Person grundsätzlich zumutbar, die aufgeführten Gegenstände im gebrauchten Zustand bspw. in Möbelbörsen, Kleiderkammern, Discountern, Internetplattform oder aber in Second-Hand-Läden zu erwerben.

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von bis zu drei Jahren, so ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Kinderwagen, Kinderbett und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden sind. In diesem Fall sind lediglich 50% der Pauschale zu bewilligen. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Wird durch die leistungsberechtigte Person jedoch glaubhaft dargelegt, dass Kinderwagen, Kinderbett und Babyausstattung nicht mehr vorhanden sind bzw. zur Verfügung stehen, sind entsprechend hierfür die Pauschalen eines erstgeborenen Kindes anzusetzen.

IV. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII - nur für den Personenkreis des SGB XII

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von den gesetzlichen Krankenkassen zu erbringenden Leistungen. Im Einzelnen gehören dazu:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kommt nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Der Anspruch der versicherten Person beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung, Ausbildung im richtigen Gebrauch sowie die technische Wartung und Kontrolle.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- a) orthopädischer Straßenschuh
 - Erstversorgung: grds. zwei Paar
 - Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- b) orthopädischer Hausschuh
 - Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern eine versicherte Person keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.
 - Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- c) Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
 - Erstversorgung: grds. ein Paar
 - Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- d) Orthopädischer Interimschuh
 - Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen versicherte Personen bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 €.

Nur der Eigenanteil kann übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Einzelheiten zu orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten sind online im stets aktualisierten Hilfsmittelverzeichnis des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherungen unter www.gkv-spitzenverband.de im [Hilfsmittelverzeichnis](#) geregelt.

Gleiches gilt für den Anspruch der leistungsberechtigten Personen nach §31 SGB IX gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger.

V. Inkrafttreten

Diese Teilrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ort und Datum

Vogler (Fachbereichsleiter I)